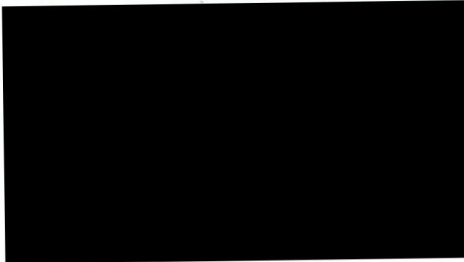




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

DATUM 19. November 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;**


**Unterlagen zu Gespräch - Bescheid**

BEZUG Ihr Antrag vom 6. Oktober 2020  
Ihre Nachricht vom 13. November 2020  
Mein Schreiben vom 4. November 2020

GZ **V B 5 - O 1319/20/10401**

DOK **2020/1184042**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte 

mit Nachricht vom 6. Oktober 2020 stellten Sie über die Plattform „fragenstaat.de“ unter Berufung auf das IFG/UIG/VIG folgenden Antrag:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

*sämtliche Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit dem folgenden Kontakt stehen (Korrespondenzen, Vorlagen, Notizen etc.):*

*# BM Olaf Scholz mit Sigmar Gabriel am 08.01.2020 (Verschiedene Themen)“*

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG wie folgt:

I. Den Antrag lehne ich ab.

II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu I.

Es besteht vorliegend kein Anspruch auf Informationszugang aus § 1 Absatz 1 Satz 1 Informationsfreiheitsgesetz (IFG). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 Satz 1 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Vom Informationsanspruch ebenfalls nicht umfasst sind auch allgemeine Auskünfte zu Sach- oder Rechtsfragen.

Die von Ihnen begehrten amtlichen Informationen sind im Bundesministerium der Finanzen nicht vorhanden. Bereits mit Schreiben vom 4. November 2020 teilte ich Ihnen mit, dass eine hier durchgeführte Recherche erfolglos blieb. Bei der für Koordinierung, Vorbereitung und Durchführung nationaler und internationaler Termine des Bundesministers der Finanzen zuständigen Arbeitseinheit liegen keine einschlägigen Dokumente vor. Im vorgenannten Schreiben habe ich Ihnen ebenfalls mitgeteilt, dass weitere Recherchen auf der Grundlage Ihrer Angaben hier nicht zielführend durchgeführt werden können. Eine Konkretisierung Ihres Antragsbegehrens erfolgte jedoch auch nicht in Ihrem Schreiben vom 13. November 2020.

Zu II.

Der Bescheid ergeht gebührenfrei, da bei Ablehnung eines Antrages keine Gebühren erhoben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.